

10829 Berlin, 18. Juni 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-342
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 52-1.40.21-6/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-40.21-312

Antragsteller:

ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH
Breslauer Straße 14
37154 Northeim

Zulassungsgegenstand:

Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung aus
beschichtetem Polyamidgewebe 38 000 I

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen mit
20 Seiten.



* Der Gegenstand ist erstmals am 22. Mai 2002 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind kissenförmige flexible faltbehälter mit dazugehöriger auffangvorrichtung und füllhöhenmesseinrichtung gemäß anlage 1. Die faltbehälter bestehen aus polyamidgewebe, das auf der außen-seite mit einem wetterbeständigen und auf der innenseite mit einem kraftstoffbeständigen, synthetischen kautschuk beschichtet ist. Die behälterinnenseite ist mit einer diffusions-sperrschicht ausgerüstet. Die auffangvorrichtungen bestehen aus einer unterlegplane aus beschichtetem polyamidgewebe und einem rohrrahmengestell aus stahl. Die füllhöhen-messeinrichtungen bestehen aus einer beidseitig ausziehbaren teleskopstange aus glasfaserverstärktem kunststoff und einer am rohrrahmengestell der auffangvorrichtung befestigten füllhöhenstützen, auf die die teleskopstange bei der befüllung aufgelegt wird.

(2) Die faltbehälter mit dazugehöriger auffangvorrichtung dürfen vorübergehend zur drucklosen lagerung von dieselkraftstoff nach DIN EN 590¹ oder flugturbinenkraftstoff F 34² verwendet werden. Die lagerung ist für umgebungstemperaturen von mindestens -27 °C und für medientemperaturen von höchstens 50 °C zulässig.

(3) Die faltbehälter dürfen mit maximal 38.000 liter befüllt werden.

(4) Die faltbehälter mit dazugehöriger auffangvorrichtung dürfen in gebäuden und im freien aufgestellt werden. Bei der aufstellung in gebäuden ist der abschnitt 5 und bei der aufstellung im freien ist der abschnitt 6 der TRbF 20³ zu beachten.

(5) Die verwendung der faltbehälter als transportbehälter ist unzulässig.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die faltbehälter mit füllhöhenmesseinrichtung, unterlegplane, rahmengestell aus stahl und ihre teile müssen den besonderen bestimmungen und den anlagen dieses bescheides sowie den beim deutschen institut für bautechnik hinterlegten angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Zusammensetzung

(1) Die konstruktionsdetails sind den anlagen 1.1 bis 1.9 zu entnehmen.

(2) Für die herstellung der faltbehälter, der dazugehörigen auffangvorrichtungen und der füllhöhenmesseinrichtungen dürfen nur die in anlage 2 aufgeführten werkstoffe verwendet werden.

(3) Die am faltbehälter vorhandenen anschlussflansche (einbauarmaturen gemäß anlage 1.4 und 1.5) für die befüllung/entnahme/be- oder entlüftung sind mit dicht schließenden blindkappen ausgerüstet.

2.2.2 Eigenschaften

(1) Die faltbehälter mit dazugehöriger auffangvorrichtung sind im gefüllten zustand für den im abschnitt 1 aufgeführten anwendungsbereich standsicher.



1 DIN EN 590:2004-03; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:2004

2 Entsprechend Hinterlegung beim DIBt

3 TRbF 20; Technische Regel für brennbare Flüssigkeiten – TRbF 20 – Lager; Ausgabe April 2001 (BArbBl. 4/2001 S. 60-105; 2/2002 S.91)

(2) Der Werkstoff beschichtetes Polyamidgewebe ist in der zur Anwendung kommenden Ausführung normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁴). Die faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung sind gegen Flammeneinwirkungen nicht widerstandsfähig.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der faltbehälter und der unterlegplanen als Bestandteil der auffangvorrichtungen muss nach der beim DIBt hinterlegten herstellungsbeschreibung erfolgen. Außerdem sind die anforderungen nach anlage 3, abschnitt 1 einzuhalten.

(2) Die faltbehälter und unterlegplanen dürfen nur im werk northeim hergestellt werden.

(3) Bei der herstellung des rohrrahmengestells für die auffangvorrichtung und der teleskopstange für die füllhöhenmesseinrichtung sind die konstruktiven anforderungen gemäß anlage 1.8 bzw. 1.9 einzuhalten und die werkstoffe nach anlage 2 zu verwenden.

(4) Die ausführung der schweißverbindungen des rohrrahmengestells muss nach DIN 18 800-7⁵ in verbindung mit der herstellungsrichtlinie stahlbau⁶ erfolgen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß anlage 3, abschnitt 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die faltbehälter, die unterlegplanen und die rohrrahmengestelle müssen vom hersteller mit dem übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den übereinstimmungszeichen-Verordnungen der länder gekennzeichnet werden. Die kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die voraussetzungen nach abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der hersteller die faltbehälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt, maximales Füllvolumen (38.000 l),
- maximale Füllhöhe 1,10 m,
- Hinweis: "Nur für Dieselkraftstoff DIN EN 590 (Gefahrklasse AIII nach VbF) Flugturbinenkraftstoff F 34"
- Hinweis: "Achtung: Behälter nicht überfüllen. Überfüllung des Behälters kann bleibende Materialschäden und ein Versagen des Behälters verursachen. Betriebsanweisung beachten."

(3) Die unterlegplanen sind entsprechend mit den folgenden angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

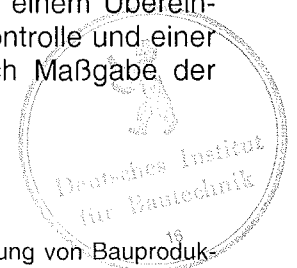
2.4.1 Allgemeines

(1) Die bestätigung der übereinstimmung der faltbehälter mit dazugehöriger unterlegplane für die auffangvorrichtungen und der zubehöerteile mit den bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen zulassung muss für das herstellwerk mit einem übereinstimmungszertifikat auf der grundlage einer werkseigenen produktionskontrolle und einer regelmäßigen fremdüberwachung einschließlich einer erstprüfung nach maßgabe der folgenden bestimmungen erfolgen.

⁴ DIN 4102-1:1998-05; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

⁵ DIN 18800-7:1993-05; Stahlbauten – Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen

⁶ Herstellungsrichtlinie Stahlbau – Richtlinie zur Ausführung von Stahlbauten und Herstellung von Bauprodukten aus Stahl – korrigierte und ergänzte Ausgabe, Oktober 1998



(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fallbehälter und Unterlegplatten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohrrahmengestelle für die Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung der Rohrrahmengestelle durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk nach Abschnitt 2.3.1(2) und in jedem Herstellwerk der Rohrrahmengestelle ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Eigenschaften der verwendeten Werkstoffe und Zubehörteile (Halbzeuge, Verbindungselemente, Einbauarmaturen, Polyesterseile) müssen durch Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204⁷ nachgewiesen sein.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 1, regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.



⁷ DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfzeugnissen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der faltbehälter, Unterlegplanen und Zubehörteile entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2, durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Aufstellung

Bei der Aufstellung des faltbehälters mit dazugehöriger auffangvorrichtung sind die in Anlage 5 genannten aufstellbedingungen und die festlegungen im "Bedienungs-, Betriebs- und Wartungshandbuch" des Herstellers des faltbehälters zu beachten.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Gebrauchsdauerbegrenzung

Die zulässige Nutzungsdauer des faltbehälters mit dazugehöriger Unterlegplane beträgt 10 Jahre (ab Herstellungsdatum). Eine weitere Verwendung für maximal fünf Jahre ist auf der Grundlage einer positiv bewerteten Prüfung auf Risse/ Versprödung und auf Dichtheit durch den Hersteller des faltbehälters und einen für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁸ zulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Der faltbehälter mit dazugehöriger auffangvorrichtung darf nur für Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 oder Flugturbinenkraftstoff F 34 verwendet werden.

4.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Das Füllvolumen des faltbehälters darf das entsprechend der Kennzeichnung des Behälters angegebene maximale Füllvolumen (38.000 Liter) nicht überschreiten. Die zur Feststellung des zulässigen Füllinhalts gehörende Füllstandsmesseinrichtung (Teleskopstange auf Füllhöhenstütze gemäß Anlage 1.8 und 1.9) ist bei jedem Befüllvorgang zu verwenden.

4.1.4 Unterlagen

Dem Nutzer des faltbehälters mit dazugehöriger auffangvorrichtung sind vom Antragsteller folgende Unterlagen auszuhändigen:

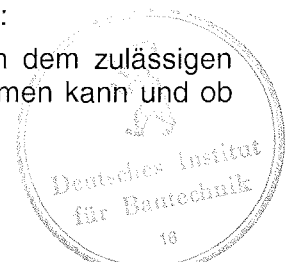
- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges,
- Bedienungs-, Betriebs- und Wartungshandbuch.

4.1.5 Betrieb

(1) Der faltbehälter darf nur befüllt werden, wenn er sich in der nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugelassenen, aus auffangplane und Rohrrahmengestell bestehenden auffangvorrichtung befindet.

(2) Darüber hinaus sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

- Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entspricht, wie viel Lagerflüssigkeit der faltbehälter aufnehmen kann und ob die Füllstandsmesseinrichtung eingerichtet ist.



⁸ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Absatz 2.4.1 (2) sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

- Die Füllstandsmesseinrichtung ist so zu justieren, dass der Abstand, gemessen von der waagerechten Auflagefläche des Faltbehälters zum tiefsten Punkt der aufgelegten (durchhängenden) Teleskopstange, maximal 110 cm beträgt.
 - Die Umgebungstemperatur muss mindestens -27 °C betragen.
 - Die Betriebstemperatur der Lagerflüssigkeiten darf eine Temperatur von 50 °C nicht überschreiten. Hierbei dürfen kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 5 K über die Betriebstemperatur (z. B. durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen) außer Betracht bleiben. Bei Temperaturen von mehr als 45 °C sind Maßnahmen zur Begrenzung einer zusätzlichen Aufheizung zu ergreifen, die dem "Bedienungs-, Betriebs- und Wartungshandbuch" des Herstellers zu entnehmen sind.
 - Der max. Volumenstrom beim Befüllen beträgt 100 m³/h.
 - Bei der Befüllung darf der Faltbehälter die justierte Füllstandsmesseinrichtung (Teleskopstange) nicht berühren.
 - Der Faltbehälter darf nicht begangen oder mit Auflasten versehen werden. Schneeablagerungen sind vom Faltbehälter zu entnehmen.
- (3) Falls Niederschlag in der Auffangvorrichtung anfällt, ist dieser umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.2 Unterhalt, Wartung und Reinigung

(1) Der Nutzer eines Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen von Behälter oder Auffangvorrichtung nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten vom Antragsteller unterwiesen sind oder der Hersteller des Faltbehälters führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus. Reparaturen des beschichteten Polyamidgewebes der Faltbehälter und Unterlegplatten dürfen nur durch den Hersteller nach Absatz 2.3.1 (2) erfolgen.

(2) Beim Instandhalten/Instandsetzen sind Werkstoffe entsprechend Anlage 2 zu verwenden und Fertigungsverfahren anzuwenden, die in der Herstellungsbeschreibung bzw. im Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuch beschrieben sind.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁸ zu klären. Die Beseitigung kleinerer Schäden (Durchstiche oder Risse < 5 cm) hat nach den Angaben im Bedienungs-, Betriebs- und Wartungshandbuch zu erfolgen.

(4) Sofern eine Reinigung des Innern des Faltbehälters und der dazugehörigen Auffangvorrichtung erforderlich ist, sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Behälter restlos leeren und ggf. mit einem lösungsmittelfreiem Reinigungsmittel spülen.
- Die Reinigungsanweisung des Bedienungs-, Betriebs- und Wartungshandbuches des Herstellers des Faltbehälters ist zu beachten.
- Zum Reinigen keine Werkzeuge oder Bürsten aus Metall verwenden.

Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Vorschriften für die Verarbeitung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

4.3 Prüfungen

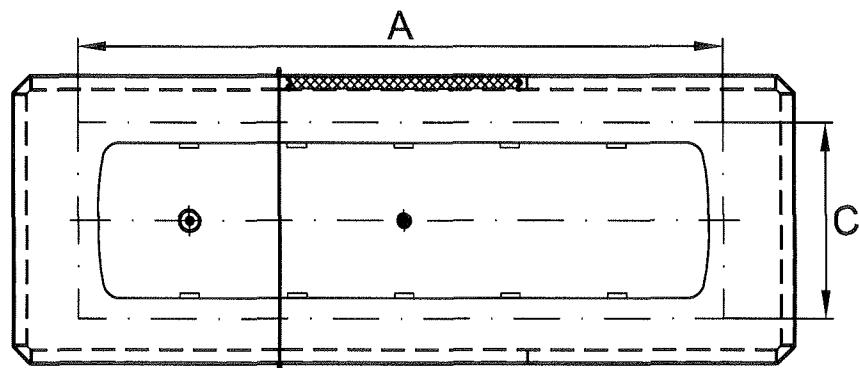
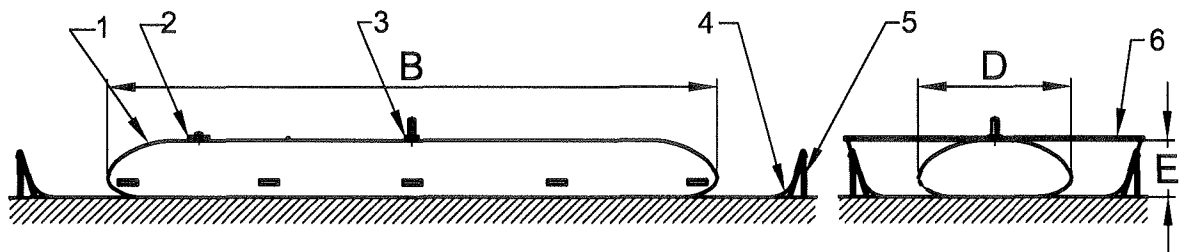
(1) Der Nutzer hat nach jeder Befüllung den Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter zu entleeren.

(2) Vor jeder Befüllung ist die Füllstandsmesseinrichtung auf ordnungsgemäße Justierung zu prüfen.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

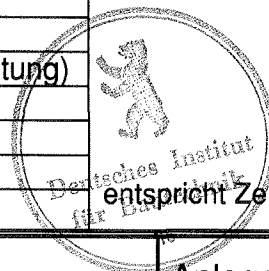
Eggert





Fassungsvermögen [m ³]	Länge [m]		Breite [m]		Toleranz [m]	Höhe [m] E
	A leer	B voll	C leer	D voll		
38	12,8	12,4	3,7	3,3	±0,10	1,1

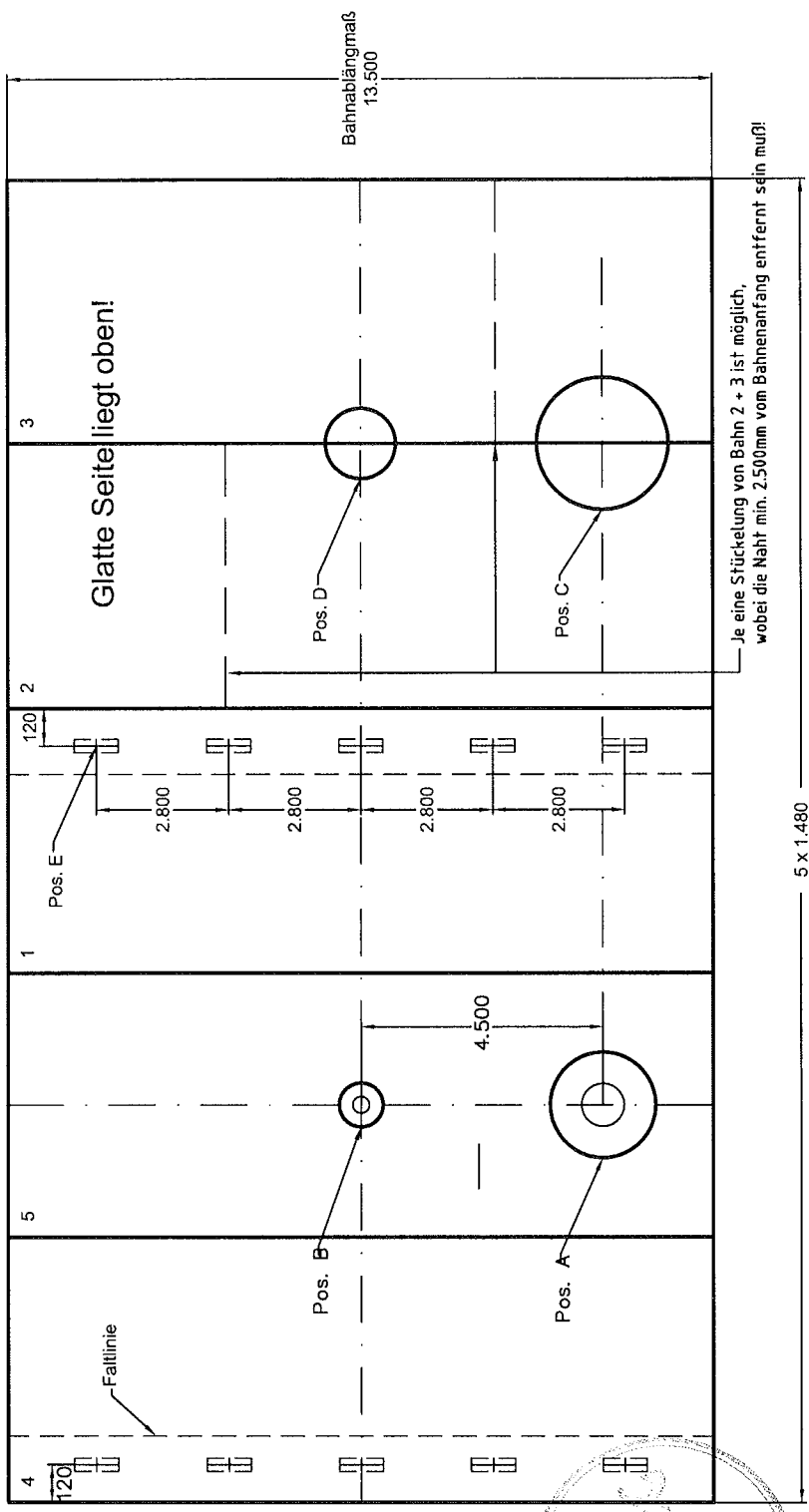
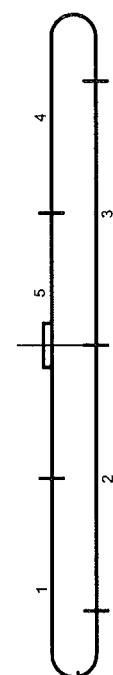
6	Füllhöhenanzeige
5	Rohrrahmengestell
4	Unterlegplane 16,8 x 6,8m (Auffangvorrichtung)
3	Entlüftungseinrichtung
2	Befüll- u. Entleerungsöffnung
1	Faltbehälter
Pos.	Bezeichnung



CONTITECH
 Elastomer-Beschichtungen
 GmbH
 Breslauer Str. 14
 37154 Northeim

faltbehälter 38 m³
 komplett

Anlage 1
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. **Z - 40.21-312**
 vom 18.Juni 2008

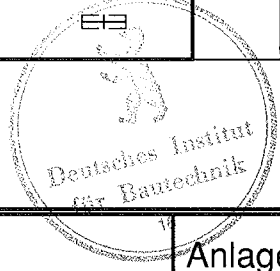


5 x 1.480

E	Handriff	10 Stück	CSM-Stoff AV
D	Scheuerpflaster	1 Stück Ø 250	Riegelstift AV
C	Scheuerpflaster	1 Stück Ø 550	Riegelstift AV
B	Flanschverstärkung	1 Stück Ø 185	Riegelstift UV
A	Flanschverstärkung	1 Stück Ø 460	Riegelstift UV
Pos.	Bezeichnung	Menge	Maße
	(Zur Abr.)	(Oben)	(Werkstoff)

Lag.	Name	Geschen
Bearb.	Z. 09.01	Poppe
Gepr.	Z. 09.01	Blomeyer
Material	Elastomer-Beschichtungen GmbH	
Form	Abwicklung	
DIN A3	Fallbehälter 38 m ³	
	Zählungs-Nr. 32 20 100 000.10.1	

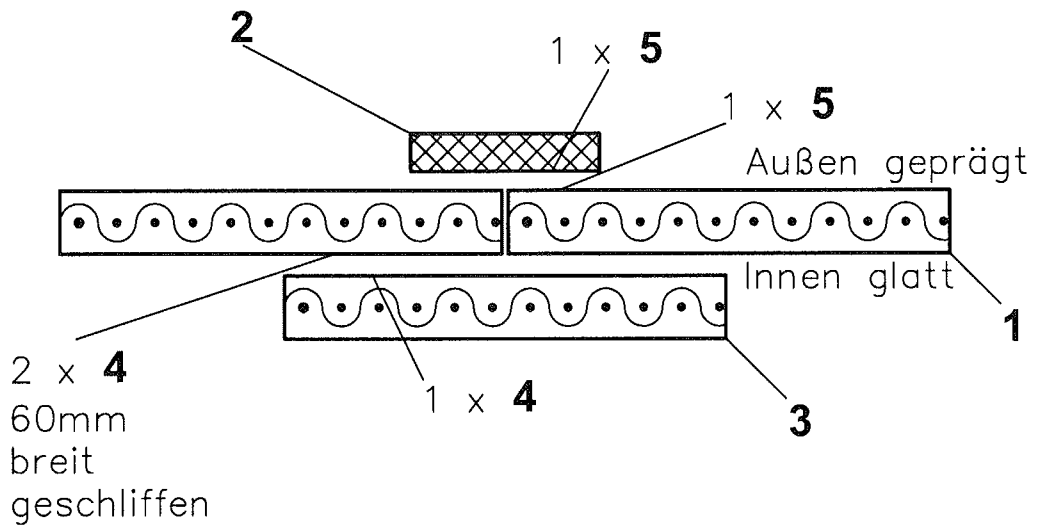
CONTITECH



CONTITECH
Elastomer-Beschichtungen
GmbH
Breslauer Str. 14
37154 Northeim

Abwicklung
BW- Fallbehälter 38 m³

Anlage 1.1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z - 40.21-312
vom 18.Juni 2008



Pressenheizung: 20 min, 4 bar, 165°C

5	Lösung			GAGC 6590
4	Lösung			GAOX 6890
3	Riegelstoff		1,2 x 100 mm	Gl./Gew. GAMX 7090
2	Nahband		0,8 x 30 mm	Gl. GAGC 6590
1	Behälter			Gl./Gew. GAGC6590/GAMX 7090
Pos.	Bezeichnung	Menge	Maße	Werkstoff
(Zul. Abw.)	(Oberfl.)		(Werkstoff)	
Bearb.	Tag	Name	Gesehen	CONTI TECH Elastomer Beschichtungen GmbH
Gedr.	18.09.01	Poppe		
Gen.	18.09.01	Blomeyer		
Mediatlab	Bezeichnung: Nahtaufbau			Zeichnungs-Nr.: 32 20 100 000.10.2
FREI	Format: Faltebehälter 38 m³			
DIN A 4				

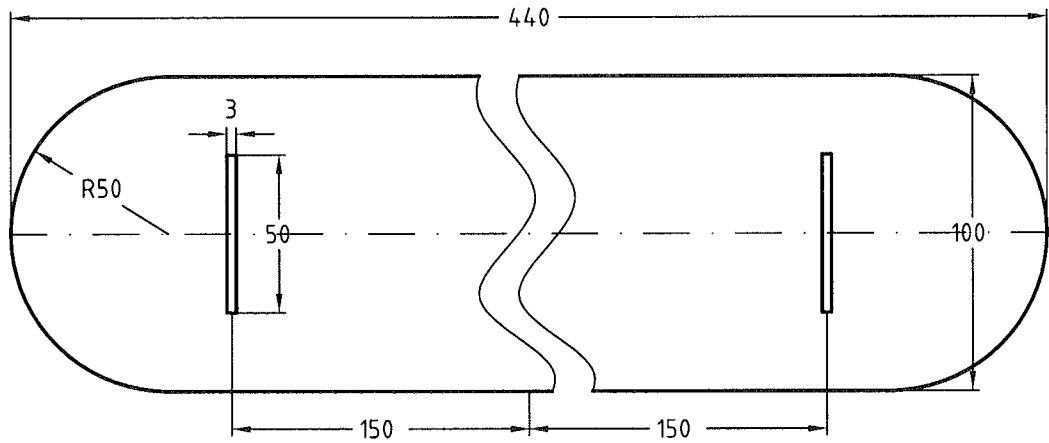
Zust.	Änderung	Datum	Name

CONTITECH
Elastomer-Beschichtungen
GmbH
Breslauer Str. 14
37154 Northeim

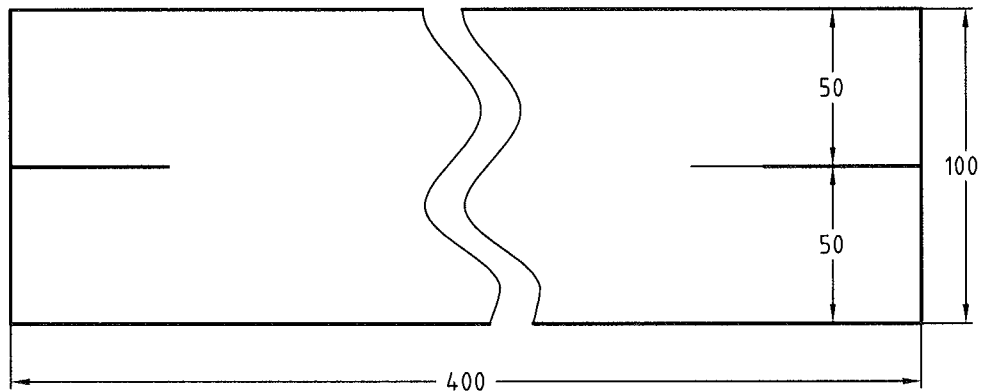
Nahtaufbau
BW-Faltbehälter 38 m³

Anlage 1.2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z - 40.21-312**
vom 18.Juni 2008

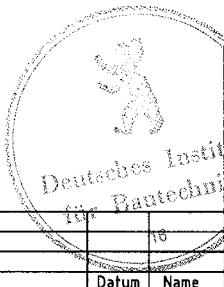
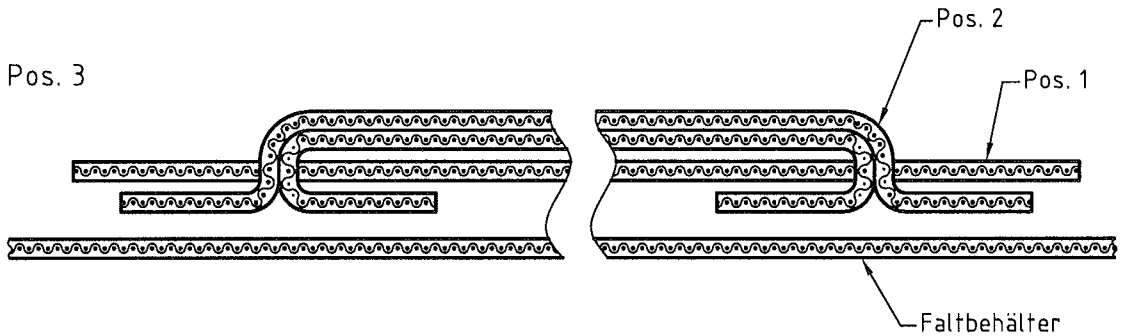
Pos. 1



Pos. 2



Pos. 3

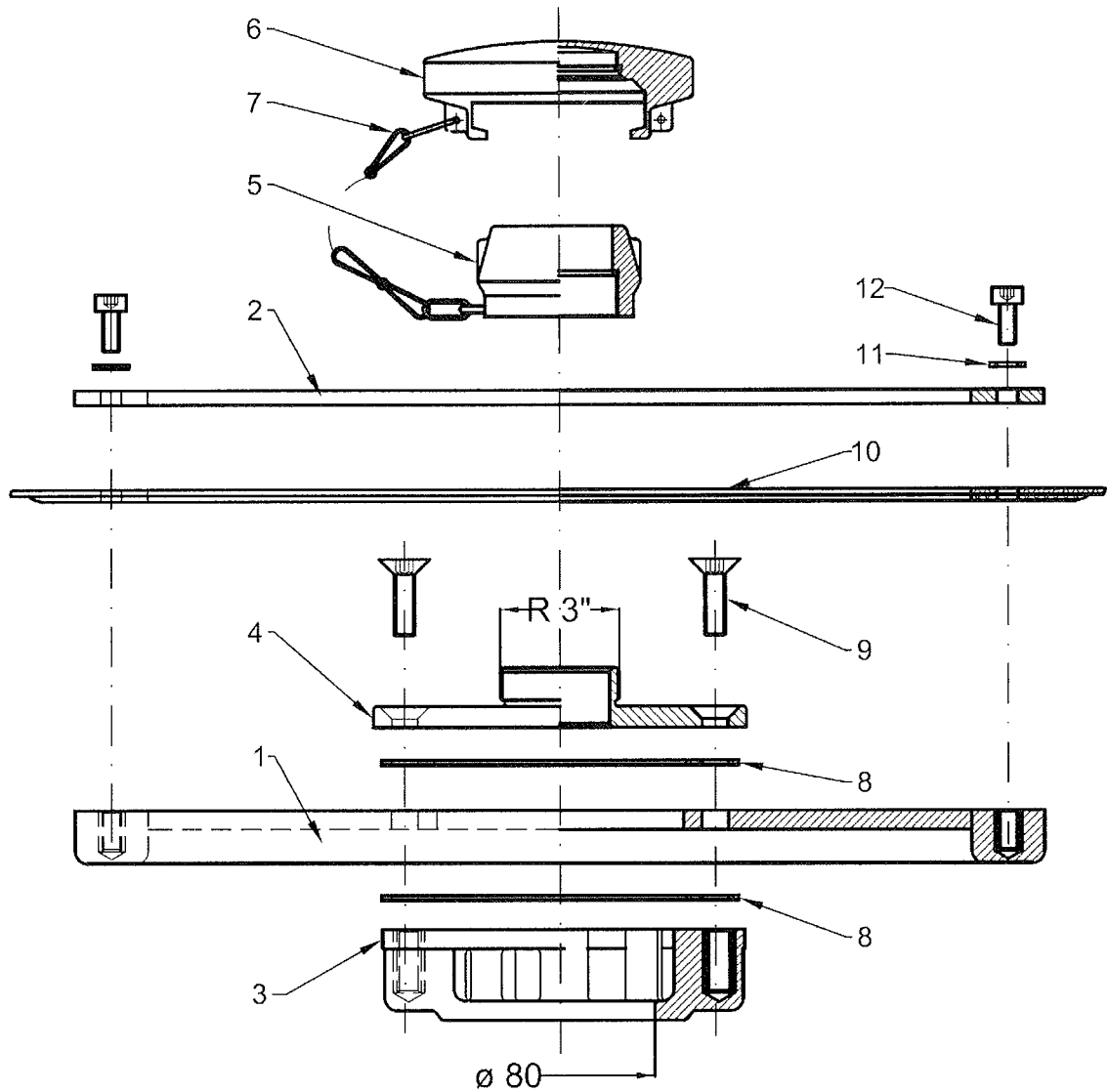


3	Handgriff				Gi./Gew. GAGC 6590
2	Zuschnitt Bügelgriff				Gi./Gew. GAGC 6590
	Griffaufsatz				Gi./Gew. GAGC 6590
Pos.	Bezeichnung	Menge	Maße	Werkstoff	
(Zul. Abw.)		(Oberfl.)		(Werkstoff)	
	Tag	Name	Gesehen	CONTI TECH Elastomer Beschichtungen GmbH	
Beauf.	18.09.01	Poppe			
Gedr.	18.09.01	Blomeyer			
Gen.	Bezeichnung:				Zeichnungs-Nr.:
Werkst.	Handgriff für				32 20 100 000.10.3
FREI	Faltbehälter 38 m ³				
Format	DIN A4				

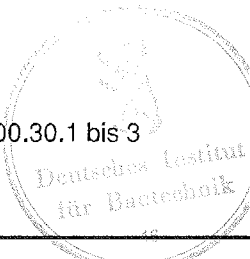
CONTITECH
 Elastomer-Beschichtungen
 GmbH
 Breslauer Str. 14
 37154 Northeim

Handgriff für
 BW-Faltbehälter 38 m³

Anlage 1.3
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z - 40.21-312
 vom 18.Juni 2008



Einzelteile entsprechen der
 Werkszeichnung Nr. 32 20 100 000.30.1 bis 3
 vom 22. u. 30.05.2001



Befüllung und
 Entleerung

32 20 100 000.30

CONTITECH

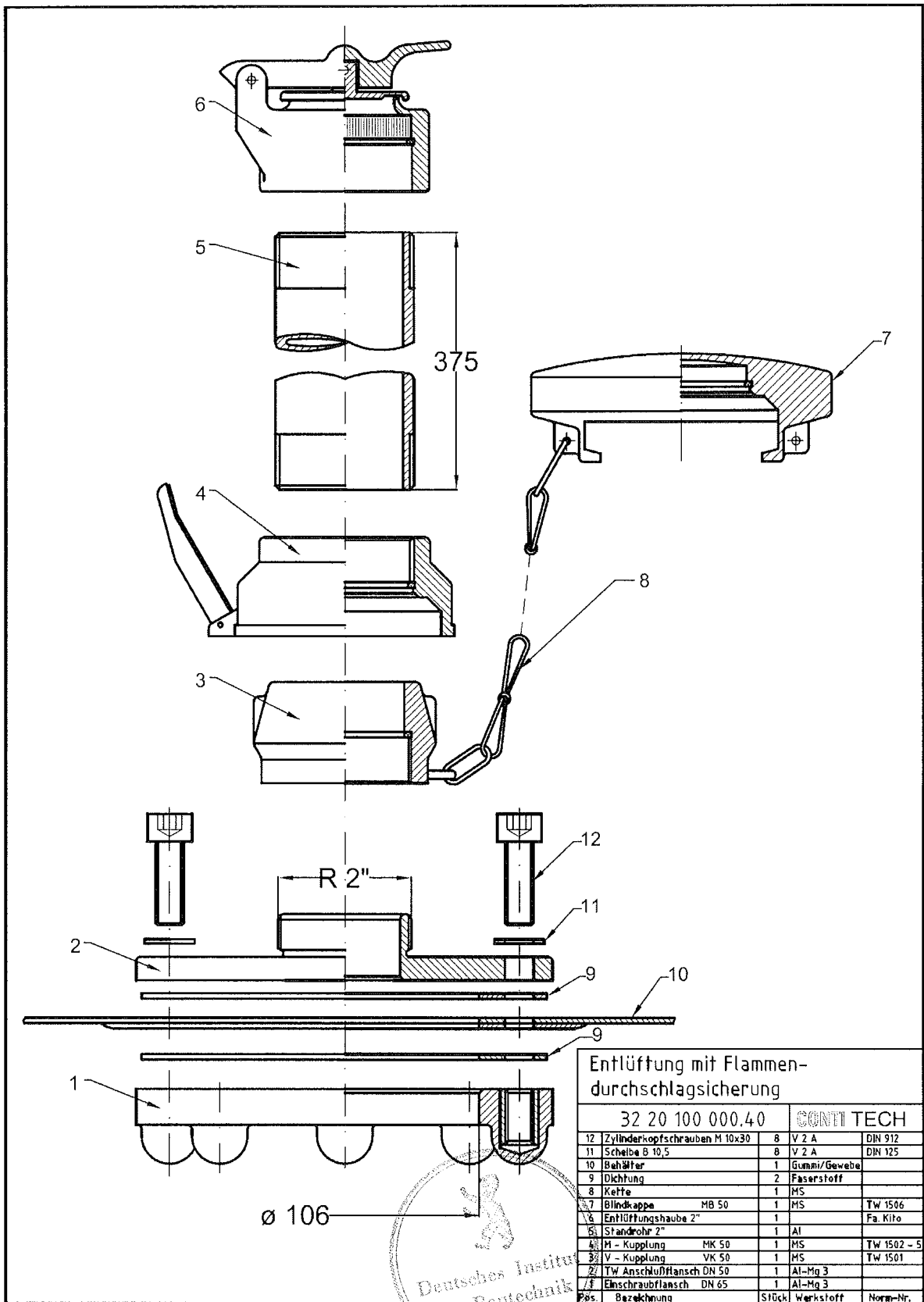
Pos.	Bezeichnung	Stück	Werkstoff	Norm-Nr.
12	Zylinderkopfschraube M 8x20	36	V 2 A	DIN 912
11	Scheibe ø8,4	36	V 2 A	DIN 125
10	Behälter	1	Gummi/Gewebe	Fa. ContiTech
9	Senkkopfschraube M 10x30	8	V 2 A	DIN 7991
8	Flanschdichtung 3"	2	Faserstoff	
7	Knotenkette	1	MS	
6	Blindkappe MB 80	1	MS	TW 506
5	V-Kupplung VK 80	1	MS	TW 501
4	TW-Anschlußflansch DN 80	1	Al	DIN 28462
3	Saugkorb	1	G-Al	
2	Klemring	1	Al	
1	Mannlochdeckel	1	Al	

CONTITECH
 Elastomer-Beschichtungen
 GmbH
 Breslauer Str. 14
 37154 Northeim

Befüllung und Entleerung
 BW- Faltbehälter 38 m³

Anlage 1.4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-40.21-312
 vom 18. Juni 2008



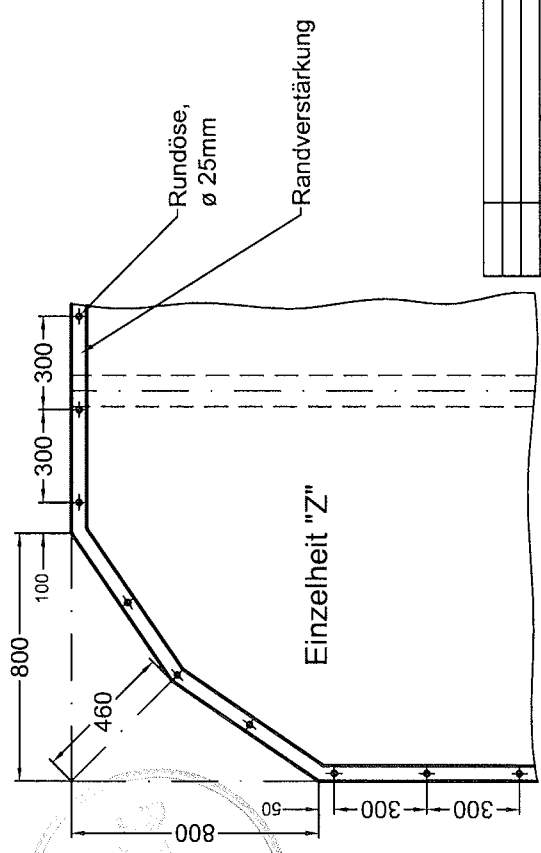
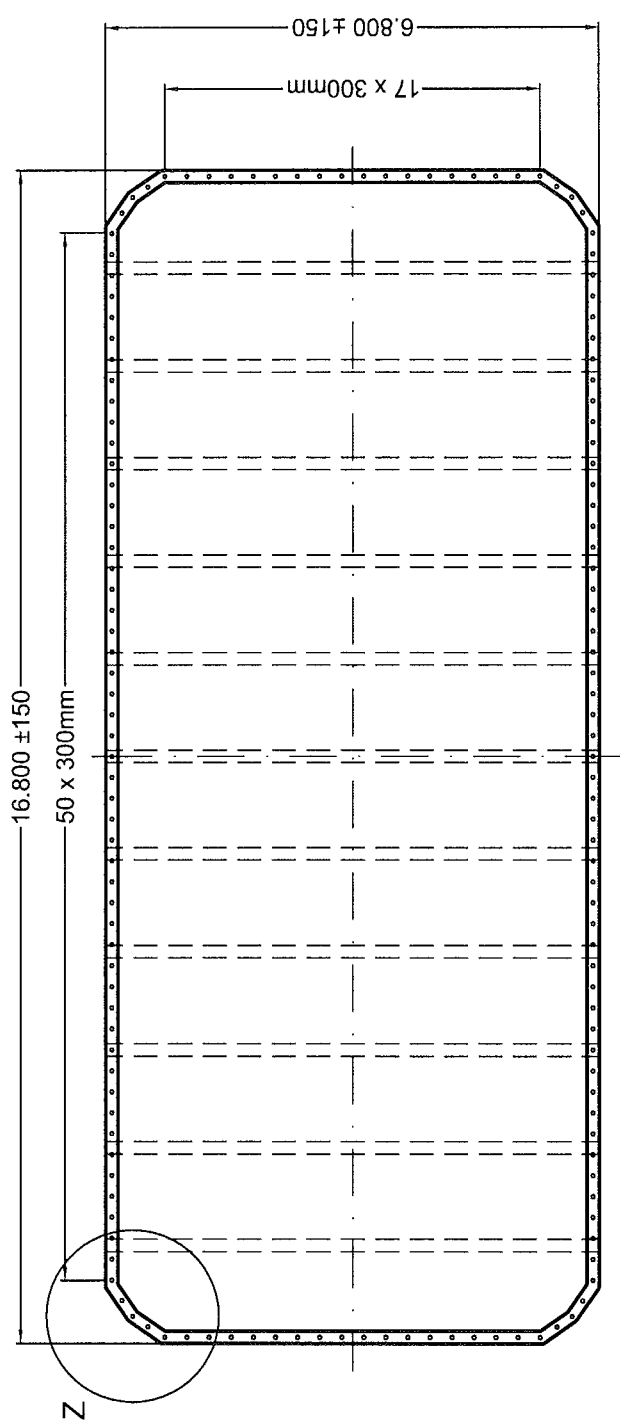
Entlüftung mit Flamm-
durchschlagsicherung

32 20 100 000.40		CONTITECH	
12	Zylinderkopfschrauben M 10x30	8	V 2 A DIN 912
11	Scheibe B 10,5	8	V 2 A DIN 125
10	Behälter	1	Gummi/Gewebe
9	Dichtung	2	Faserstoff
8	Kette	1	MS
7	Blindkappe MB 50	1	MS TW 1506
6	Entlüftungshaube 2"	1	Fa. Kito
5	Standrohr 2"	1	Al
4	H - Kupplung MK 50	1	MS TW 1502 - 5
3	V - Kupplung VK 50	1	MS TW 1501
2	TW Anschlußflansch DN 50	1	Al-Mg 3
1	Einschraubflansch DN 65	1	Al-Mg 3
Pos.	Bezeichnung	Stück	Werkstoff Norm-Nr.

CONTITECH
Elastomer-Beschichtungen
GmbH
Breslauer Str. 14
37154 Northeim

Entlüftung
BW- Faltbehälter 38 m³

Anlage 1.5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-312
vom 18. Juni 2008



ZUBEHÖR: 2 Stück Polyesterseil, geflochten
 ø 10mm, 30 m lang n. DIN EN 83 307 Form E

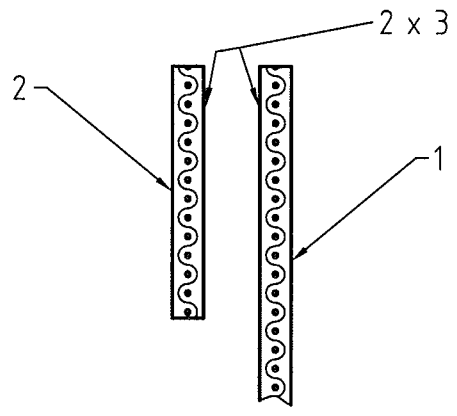
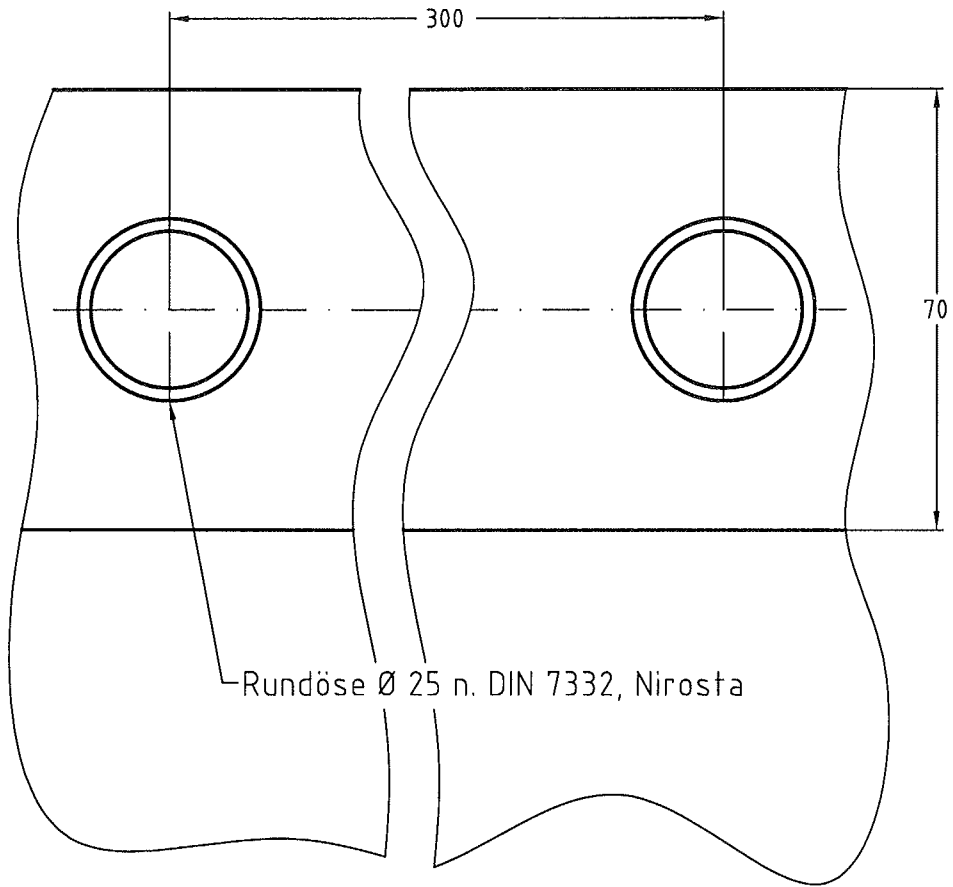
(Zul. Abw.)	(Gebr.)	(Hersteller)
Lag. Name	Kategorie	CONTITECH
Bearb. 13.06.01 Poppe		Elastomer Beschichtungen GmbH
Gepr. 13.06.01 Blomeyer		
Gepr.	Beschreibung	Unterlegplane für 38 m ³ Faltbehälter
Material		Zählungs-Nr. 32 20 100 000.20
Formst. FREI		
DIN A3		

Zust.	Änderung	Datum	Name

CONTITECH
 Elastomer-Beschichtungen
 GmbH
 Breslauer Str. 14
 37154 Northeim

Unterlegplane für
 BW- Faltbehälter 38 m³

Anlage 1.6
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z - 40.21-312
 vom 18.Juni 2008

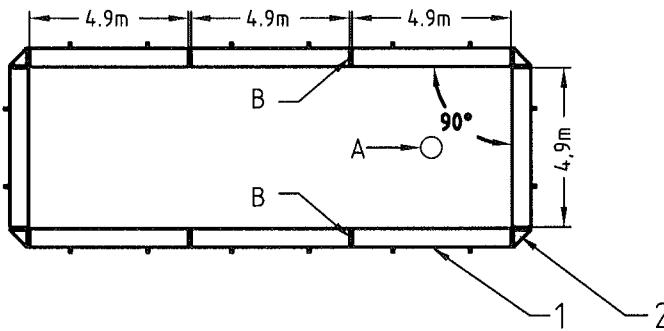
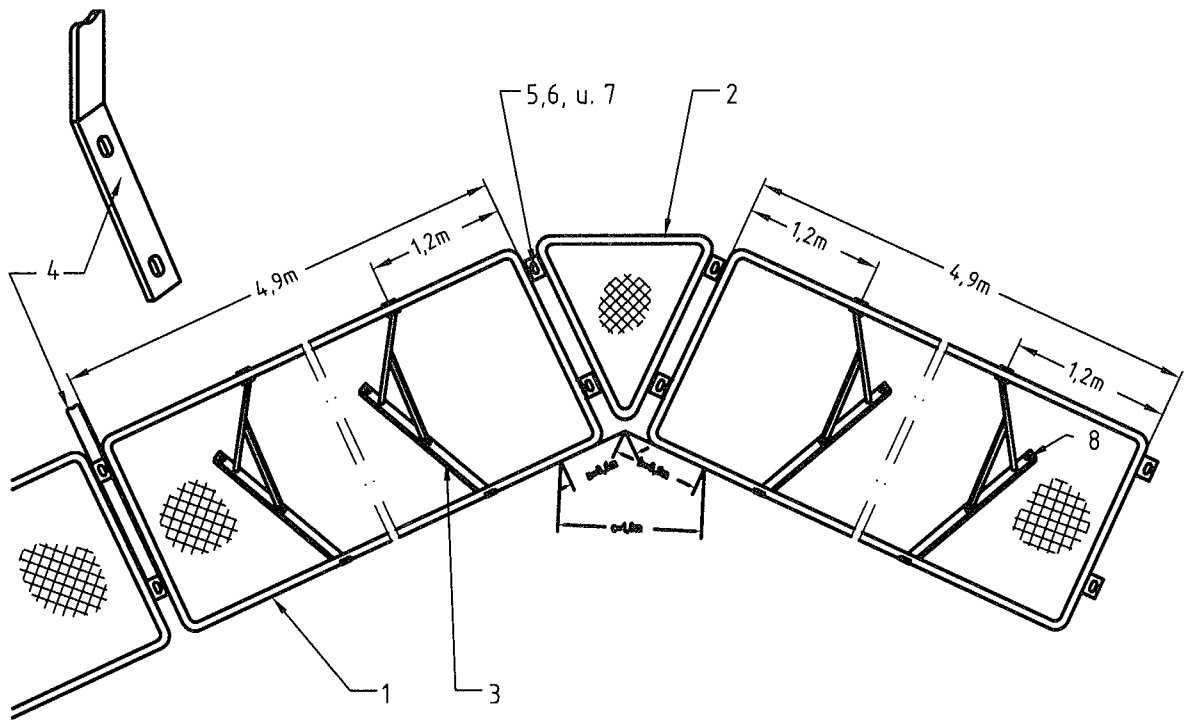


3	Lösung				GXGQ 8802 + Des.
2	Randverstärkung				Gl./Gew. GAGC 6590
1	Unterlegplane				Gl./Gew. GAGC6590/GAMX 7090
Pos.	Bezeichnung	Menge	Maße	Werkstoff	
(Zul. Abw.)		(Oberfl.)		(Werkstoff)	
Bearb.	Tag	Name	Gesehen	CONTI TECH Elastomer Beschichtungen GmbH	
Geor.	18.09.01	Poppe			
Gen.	18.09.01	Blomeyer			
Moßtab	Bezeichnung:			Zeichnungs-Nr.:	
FREI	Randverstärkung			32 20 100 000.20.3	
01	Text von Pos.1 korrigiert: war Behälter	19.06.2008	Engelhardt	Unterlegplane	
Zust.	Aenderung	Datum	Name	Formal DIN A4	

CONTITECH
 Elastomer-Beschichtungen
 GmbH
 Breslauer Str. 14
 37154 Northeim

Randverstärkung
 Unterlegplane

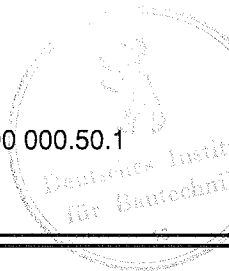
Anlage 1.7
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. **Z - 40.21-312**
 vom 18.Juni 2008



A: Befüll-/Entleerungsposition

B: Pos. für max. Füllhöhenanzeige

Ausführung der Füllhöhenstütze erfolgt nach Zeichnung Nr. 32 00 100 000.50.1



Rohrrahmen			
32 20 100 000.50		CONTI TECH	
8	Erdnägel (hier Bohrungen dargestellt)	30	
7	Unterlegscheibe 10,5	48	V 2 A DIN 125
6	Sechskantmutter M 10	48	V 2 A DIN 601
5	Sechskantschraube M10 x30	48	V 2 A DIN 601
4	Füllhöhenstütze	2	St 37 verzinkt
3	Stütze	16	St 37 verzinkt
2	Eckverbinder	4	St 37 verzinkt
1	Seitenwand	8	St 37 verzinkt
Pos.	Bezeichnung	Stück	Werkstoff Norm-Nr.

CONTITECH
Elastomer-Beschichtungen
GmbH
Breslauer Str. 14
37154 Northeim

Rohrrahmen

Anlage 1.8
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z - 40.21-312**
vom 18.Juni 2008

ca. 4200

(I) ca. 2550

ca. 825 (II)

Ø 37x2

Ø 45x2

Länge_{max.} ca. 6500
bei einer Überschneidung (Ü)
von 150

Bei einer Serienfertigung sind bei gleicher L-max. folgende Maße möglich.
Maß I ca. 3500 bei Ü = 200
Maß II ca. 25

Paßmaß Abmaß

MENZ-Spezialfabrik
Gewerbegeb. Rosengarten 5
14089 Wandsdorf
Tel.: 033231/60266
Fax: 033231/60266

Maßstab:

Maße in : mm:

Werkstoff: GFK

Datum	Name
18.09.01	A.N.

Teleskopstange 2-seitig ausziehbar

Z.Nr.: T33CONT3.03.550



CONTITECH
Elastomer-Beschichtungen
GmbH
Breslauer Str. 14
37154 Northeim

Teleskopstange
2-seitig ausziehbar

Anlage 1.9

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-312
vom 18. Juni 2008

Werkstoffe

1 **Faltbehälter**

1.1 Beschichtetes Polyamidgewebe

Das beschichtete Polyamidgewebe muss die folgend genannten Eigenschaften des geprüften Werkstoffs aufweisen:

- 1) Für Heizöl EL nach DIN EN 590: Prüfzeugnis BAM-Az.VI.1901/4605/01 vom 05.02.2002 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
- 2) Für Fluggastkraftstoff F 34: Prüfbericht Nr. 247583 vom 08.05.2003 des TÜV Süddeutschland, Bau und Betrieb, Bereich Festigkeit und Zuverlässigkeit.

Die Werkstoffspezifikation ist in Anlage 2.2 bis 2.6 (Kennblatt vom 14./19.06.2002 und 15.04.2003 BW-Faltbehälterstoff mit Sperrschicht und Riegelstoff, Materialnummer: 7706275000 / 7706643100) aufgeführt.

1.2 Einbauarmaturen

Die Werkstoffe der Einbauarmaturen müssen den Angaben in Anlage 1.4 und 1.5 entsprechen.

2 **Auffangvorrichtung**

2.1 Beschichtetes Polyamidgewebe (Unterlegplane)

Der verwendete Werkstoff muss dem unter Abschnitt 1.1 beschriebenen Werkstoff entsprechen.

2.2 Rohrrahmengestell

Seitenwände, Eckverbinder, Stützen für Seitenwände und Füllhöhenstützen:

Die konstruktive Ausführung erfolgt entsprechend den Werkszeichnungen SIZ 800: C21743Z09359; C21743Z09377; C21743Z09255a

Werkstoffe: Rohr 42x3...1338 DIN 2391 - St 37-NBK
Rohr 42x3...4300 DIN 2391 - St 37-NBK
Rohr 25x2...595 DIN 2458 - St 37-2
Flachstahl 30x6...60 DIN 1017-St00
Flachstahl 40x8...480 DIN 1017-Ust 37-2
Bandstahl 35x4...75.4 DIN 1016-St35
Wellgitter 40x4 mm, 4717 x 791 bzw. 790 x 740, blank

Anstrich: nach TL A 0033, Farbe RAL 6031 F9

Verbindungselemente:

Sechskant- Schraube DIN 931 – M10x30 – 8.8

Sechskant- Mutter DIN 934 – M10 – 6

Unterleg-Scheibe DIN 125 – 10,5 – St

Polyesterseil Ø 10 mm, 2 x 30 m lang, nach DIN EN 83 307 Form E

2.3 Messeinrichtung für Befüllhöhe

Die beidseitig ausziehbare Teleskopstange muss den konstruktiven und werkstoffmäßigen Festlegungen in der Anlage 1.9 entsprechen.



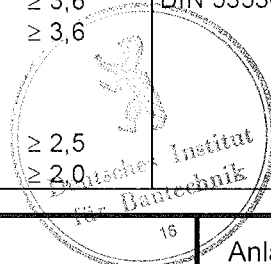
Artikelbenennung: BW-Faltbehälterstoff mit Sperrschicht für Behälter und U-Plane **Materialnummer:** 7706643100

1. Festigkeitsträger:		
1.1	Gewebespezifikations-Nr.	661230
1.2	Material:	Polyamid
1.3	Garnfeinheit:	940 dtex
1.4	Anzahl d. Fäden/cm	14/14
1.5	Gewebebindung	Panama

2. Beschichtungen:		
2.1	Material	
2.2	Methode	

3.	Aufbau:	Werkstofftyp	Mischungsbezeichnung	Gewicht (g/m ²)	Farbe
3.1	Beschichtung außen	Hypalon	GAGC 6590	525	schwarz, geprägt
3.2	Festigkeitsträger	Polyamid		280	
3.3	Beschichtung innen	Nitrilkautschuk mit Sperrschicht	GAMX 7090	545	schwarz

4.	Eigenschaften am Fertigstoff:	Einheit	Soll	Prüfvorschrift	Bemerkung
4.1	Gesamtgewicht	g/m ²	1350±10%	DIN EN ISO 2286 - 2	
4.2	Dicke	mm	1,25±10%	DIN EN ISO 2286 - 3	
4.3	Reißkraft - Kette - Schuß	N/50 mm	≥ 3500	DIN 53354	
		N/50 mm	≥ 3500		
4.4	Reißdehnung - Kette - Schuß	%	≥ 15	DIN 53354	
		%	≥ 15		
4.5	Weiterreißkraft - Kette - Schuß	N	> 150	DIN 53356	
		N	> 150		
4.6	Haftung Gummi/Gewebe				
4.6.1	Haftung bei RT - außen - innen	N/ mm	≥ 3,6	DIN 53530	
		N/ mm	≥ 3,6		
4.6.2	Haftung n. Lagerung 3d/RT Fuel B - innen - innen	N/ mm	≥ 2,5		
		N/ mm	≥ 2,0		



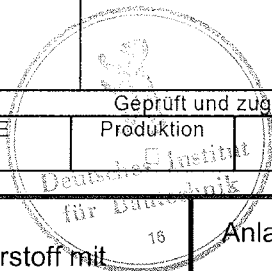
CONTITECH
Elastomer-Beschichtungen GmbH
Breslauer Str. 14
37154 Northeim

BW-Faltbehälterstoff mit Sperrschicht für Behälter und U-Plane
Seite 1 v. 2

Anlage 2.2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-312 vom 18. Juni 2008

Zusätzliche Eigenschaften an die Naht	Vorschrift Prüfmethode	Forderung - Sollwert
5. Abrieb Außenseite (S2)	Schopper	< 100 mg/100 cm ²
6. Dauerknickversuch	DIN 53359 Form A	100.000 Knickungen ohne Schädigung
7. Falzen in der Kälte S1 u. S2	DIN 53361	- 30 °C, keine Risse
8. Diffusion	DIN 53532	max. 6g/m ² d bei A 20 NP II und F 34
9. Oberflächenwiderstand Seite 1 u. Seite 2	IEC 93	< 1x10 ⁹ Ω
9. Scherkraft bei RT Kette Schuß	DIN 53354	≥ 3000 N/5 cm ≥ 3000 N/5 cm
10. Scherkraft n. Lagerung 7d/RT, Fuel B Kette Schuß		≥ 2500 N/5 cm

Ausgabe-Nr.: 3	Ausgabe-Datum: 5/2007	Erstellt von: Blomeyer	Geprüft und zugestimmt		
			F+E	Produktion	QS



CONTITECH
Elastomer-Beschichtungen GmbH
Breslauer Str. 14
37154 Northeim

BW-Faltbehälterstoff mit Sperrschicht für Behälter und U-Plane
Seite 2 v. 2

Anlage 2.3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-312 vom 18. Juni 2008

Artikelbenennung: Riegelstoff für faltbehälter Materialnummer: 7706275000

1. Festigkeitsträger:

1.1	Gewebespezifikations-Nr.	661230
1.2	Material:	Polyamid
1.3	Garnfeinheit:	940 dtex
1.4	Anzahl d. Fäden/cm	14/14
1.5	Gewebebindung	Panama

2. Beschichtungen:

2.1	Material
2.2	Methode

3.	Aufbau:	Werkstofftyp	Mischungsbezeichnung	Gewicht (g/m ²)	Farbe
3.1	Beschichtung außen	Nitrilkautschuk	GAMX 7090	510	schwarz,
3.2	Festigkeitsträger	Polyamid		280	
3.3	Beschichtung innen	Nitrilkautschuk	GAMX 7090	510	schwarz

4.	Eigenschaften am Fertigstoff:	Einheit	Soll	Prüfvorschrift	Bemerkung
4.1	Gesamtgewicht	g/m ²	1300±10%	DIN EN ISO 2286 - 2	
4.2	Dicke	mm	1,20±10%	DIN EN ISO 2286 - 3	
4.3	Reißkraft - Kette - Schuß	N/50 mm N/50 mm	≥ 3500 ≥ 3500	DIN 53354	
4.4	Reißdehnung - Kette - Schuß	% %	≥ 15 ≥ 15	DIN 53354 DIN 53354	
4.5	Weiterreißkraft - Kette - Schuß	N N	> 150 > 150	DIN 53356 DIN 53356	
4.6	Haftung Gummi/Gewebe				
4.6.1	Haftung bei RT - außen	N/ mm	≥ 3,6	DIN 53530	S1 u. S2
4.6.2	Haftung n. Lagerung 3d/RT Fuel B	N/ mm	≥ 3,0		S1 u. S2

CONTITECH
Elastomer-Beschichtungen
GmbH
Breslauer Str. 14
37154 Northeim

Riegelstoff für
BW- faltbehälter 38 m³
Seite 1 v. 2

Anlage 2.4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-312
vom 18. Juni 2008

Zusätzliche Eigenschaften am Fertigstoff	Vorschrift Prüfmethode	Forderung - Sollwert
5. Dauerknickversuch	DIN 53359 Form A	100.000 Knickungen ohne Schädigung
6. Falzen in der Kälte	DIN 53361	- 30 °C, keine Risse
7. Diffusion	DIN 53532	max. 6g/m ² d bei A 20 NP II

Ausgabe-Nr.: 2	Ausgabe-Datum 4/2003	Erstellt von: Blomeyer	Geprüft und zugestimmt		
			F+E	Produktion	QS



CONTITECH
Elastomer-Beschichtungen
GmbH
Breslauer Str. 14
37154 Northeim

Riegelstoff für
BW- Falzbehälter 38 m³
Seite 2 v. 2

Anlage 2.5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-312
vom 18. Juni 2008

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Bei der Herstellung der Faltbehälter und der dazugehörigen Auffangvorrichtungen sind die Herstellungsverfahren anzuwenden, die der Fertigung der Bauteile zugrunde lagen, an denen der Verwendbarkeitsnachweis durchgeführt wurde.

Der Nahtaufbau ist entsprechend Anlage 1.2 auszuführen.

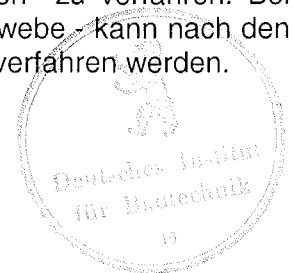
2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Die Faltbehälter mit den dazugehörigen Unterlegplanen und Zubehörteilen sind zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung im leeren Zustand in starren Behältnissen (Transportvorrichtungen), die vom Hersteller der Faltbehälter bereitzustellen sind und Beschädigungen des Zulassungsgegenstandes ausschließen, zu transportieren und zu lagern.

(2) Die Lagerung der leeren Faltbehälter mit der dazugehörigen Unterlegplanen hat nach den Festlegungen im "Bedien-, Betriebs- und Wartungshandbuch" des Herstellers zu erfolgen. Vor längerem Nichtgebrauch ist der Innenraum der Faltbehälter entsprechend den Festlegungen im "Bedien-, Betriebs- und Wartungshandbuch" zu konservieren.

(3) Das zur Auffangvorrichtung gehörende Rohrrahmengestell sowie die Füllhöhenmeseinrichtung sind in einem geeigneten Packmittel so zu verpacken, dass bei Transport und Lagerung die Teile vollständig und unbeschädigt bleiben.

(4) Bei Schäden, die durch Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Festlegungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹ zu verfahren. Bei kleineren Schäden – außer bei Schäden am beschichteten Polyamidgewebe – kann nach den Vorschriften im "Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuch" des Herstellers verfahren werden.



¹ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Kapitel II, Absatz 2.4.1 (2) der "Besonderen Bestimmungen" dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Die Eigenschaften des beschichteten Polyamidgewebes (Ausgangswerkstoff zur Herstellung der Faltbehälter und Unterlegplanen) sind entsprechend den Vorgaben in den Kennblättern (s. Anlage 2, Blatt 2 bis 9) durch den Hersteller mit Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204² zu dokumentieren.

1.2 Faltbehälter und Unterlegplanen

Die Faltbehälter und Unterlegplanen für die Auffangvorrichtungen sind entsprechend den Anforderungen der nachstehenden Tabelle zu prüfen :

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen und Fügeverbindungen	TRbF 414 ³ Abschn. 3.21	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jeder Faltbehälter bzw. Unterlegplane
Form, Abmessungen, Wanddicke	entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung		
Herstellungstoleranzen	Spezifikationen des Herstellers		
Dichtheit: Faltbehälter	gemäß TRbF 414 Abschn. 3.21 Prüfdruck: 0.06 bar, Haltezeit: \geq 1 h (nach mind. 15 min Ausgleichszeit); alle kritischen Nähte*) sind mit Seifenlauge zu prüfen.		jeder Faltbehälter
Dichtheit: Unterlegplanen	Wasserfüllung über 8 Stunden		jede erste Unterlegplane eines Fertigungsloses, danach bei Mängel- freiheit jede 10. gefertigte

*) Für die Prüfung sind mindestens eine axiale Längsnaht, die Kopfnah an beiden Stirnseiten (insbesondere die Eckbereiche) sowie die Nähte an allen Stutzen (einschließlich der Einsteigeöffnung) vorzusehen.



2 DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfzeugnissen; Deutsche Fassung EN 10204:2004
3 TRbF 414: 1996-04 Entwurf der Richtlinie für Faltbehälter zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff (Richtlinie Faltbehälter A III)

1.3 Arbeitsproben

Für die faltbehälter und unterlegplanen sind die nachfolgend genannten anforderungen an arbeitsproben nachzuweisen:

- Nahtausführung in Anlehnung an DIN 53354 ⁴
- Probenbreite 50 mm

Eigenschaft Reißkraft	Maßein- heit	Prüfhäufigkeit	Anforder- ungen / Eigen- schafts- werte ¹
bei 23 °C, Anlieferungszustand	N	Faltbehälter: Prüfung an jedem gefertigten Behälter Unterlegplane: Prüfung an jeder Herstellungscharge des be- schichteten Polyamidgewebes – mindestens jedoch an jeder 20. Unterlegplane	≥ 3000
bei 65 °C	N	jeweils eine Prüfung jährlich	≥ 2100
bei 23 °C, nach Vorbeanspruchung nacheinander in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge: - 14 d Immersionsversuch in Wasser bei (70 ± 2)°C - 7 d Lagerung in Luft bei (70 ± 2)°C - 28 d Immersionsversuch in A20/NP II ² bei Raumtemperatur. Prüfung nach Entfernung des Lagergutes von den Proben und Angleichung an das Prüfklima.	N	für faltbehälter und unterlegplanen	≥ 2700

1 bei Proben ohne Schussfadenverzug

2 Prüfgemisch A 20/NP II zur Beurteilung der Heizölbeständigkeit von Polymerwerkstoffen
(Fa. Haltermann, Hamburg)

1.4 Rohrrahmengerüste

(1) Die verwendeten Halbzeuge müssen den Angaben in Anlage 2.1 Abschnitt 2.2 entsprechen. Jede Liefercharge ist zu prüfen (Eingangskontrolle).

(2) Die Einhaltung der Konstruktionsmaße und die Ausführung der Schweißverbindungen entsprechend Anlage 1.8 und der dieser Anlage zugrunde liegenden Detailzeichnungen (siehe Anlage 2, Abschn. 2.2) sind an jedem Einzelteil zu überprüfen.

⁴ DIN 53354: 1981-02, Prüfung von Kunstleder; Zugversuch



(4) Jedes Rohrahmengestell ist durch eine Passprüfung (z.B. provisorischer Zusammenbau aller für die Auffangvorrichtung erforderlichen Einzelteile) auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

1.5 Ausrüstungsteile

Die Vollständigkeit und Funktion der Ausrüstungsteile (Einrichtung für Befüll- und Entleerung, Entlüftungseinrichtung mit Flammendurchschlagsicherung, Polyesterseile, Verbindungselemente) ist für jeden Faltbehälter und jede Auffangvorrichtung einschließlich der Füllstandsmesseinrichtung zu prüfen.

2 Fremdüberwachung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes muss durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmender Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung und Füllstandsmesseinrichtung geprüft werden (Erstprüfung). Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 2 und der Anlage 4 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen.



Aufstellbedingungen

1 Allgemeines

(1) Die Faltbehälter mit der dazugehörigen Auffangvorrichtung dürfen bei Temperaturen niedriger als -18 °C nicht aufgestellt bzw. abgebaut und niedriger als -27 °C nicht verwendet werden.

(2) Der Aufstellort darf dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sein.

(3) Das Rohrrahmengestell der Auffangvorrichtung ist gegen Windlasten zu verankern.

2 Auflagerung

(1) Der Boden des Faltbehälters bzw. der dazugehörigen Auffangvorrichtung muss vollständig auf einer ebenen waagerechten und tragfähigen Auflagefläche gebettet sein.

(2) Der Faltbehälter darf nur in der eigens dafür vorgesehenen Auffangvorrichtung aufgestellt werden. Der Boden darf keine scharfkantigen Gegenstände (Scherben, Steine usw.) enthalten.

3 Abstände

Die Faltbehälter mit den dazugehörigen Auffangvorrichtungen müssen so aufgestellt werden, dass Explosionsgefahren vermieden und Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

4 Anschließen von Rohrleitungen

(1) Rohrleitungen (Schläuche) sind so zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.

(2) Jede angeschlossene Rohrleitung (Schlauchleitung) muss mit einer dichtschießenden Absperrereinrichtung (Absperrarmatur) versehen sein.

5 Sonstige Auflagen

Die Faltbehälter dürfen nicht betreten werden. Es dürfen auch keine Auflasten (z.B. zum Zwecke einer schnelleren Entleerung) aufgebracht werden.

